

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Ortsstraße 124  
64756 Mossautal

BUND-Odenwald  
[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)  
<https://odenwald.bund.net/>  
Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 16.07.2021

**Betr.: Flächennutzungsplan - 2. Änderung in Mossautal**

**hier:** Ihr Schreiben vom 22.06.2021 - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom Mai 2021 Stellung:

- Unsere Stellungnahme vom 21.02.2021 wurde bei der Fortschreibung der Begründung nicht berücksichtigt.
- Die Ausschlusskriterien des Regionalplans Südhessen wurden ignoriert. Die Festlegung ‚Vorranggebiet Forstwirtschaft‘ stellt ein Ausschlusskriterium dar.
- Das Plangebiet wird durch drei vorrangige Nutzungen im ROP gekennzeichnet. Die Planung geht auf keine dieser Nutzungen im Detail ein. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ist - entgegen der Darstellung der Begründung - auch im Plangeltungsbereich vorhanden. Es kann bei einer Anlagengröße von 5ha keinesfalls von einer Geringfügigkeit der Inanspruchnahme gesprochen werden.
- Den verwendeten Rammstützen für die Modulaufstellung wird - ohne Detailangaben - pauschal eine Unbedenklichkeit für das Grundwasser attestiert. Das halten wir für fachlich unzureichend.
- Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Klassifikation in einem Bodenwertmaßstab greifbar. Die Begründung schweigt hierzu.
- Die Planung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die unabwiesbaren Nachteile für Flora und Fauna müssen quantifiziert werden.
- Der Hinweis auf das gesetzlich geschützte Biotop 6319K0022 östlich des Plangebietes wurde nicht beachtet.
- Die angebliche positive Auswirkung der Planung auf das örtliche Klima muss belegt werden. Angesichts der vorhandenen Windräder im Gemeindegebiet dürfte es schwerfallen, durch eine Fotovoltaikanlage hierzu einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Wir erwarten Aussagen zur Gesamtbilanz der Gemeinde beim Energieverbrauch.
- Die Versorgung des Plangebietes ist nicht gesichert. Die geplante Anschlussleitung an das Niederspannungsnetz der e-netz-Südhessen in Ernsbach muss Teil der Flächennutzungsplanung werden. Der Verweis auf einen nachgeordneten städtebaulichen Vertrag ist insofern unzulässig, als mit dem Satzungsbeschluss nach §10 BauGB alle planungsrechtlichen Fragen abschließend geklärt sein müssen. Da die Anschlussmöglichkeit der Anlage hierzu gehört, kommt ihr eine grundlegende Bedeutung zu.
- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG müssen im Plangeltungsbereich oder auf derselben Parzelle Flächen gemäß §5(2) Nr. 10 BauGB ausgewiesen werden. Der Plan schweigt sich

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Betreff: Odenwaldkreis

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

hierüber aus. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist unumgänglich. Auch dies kann Inhalt der FNP-Änderung sein, wenn frau es will.

- Absatz 2.5 der Begründung enthält eine nach unserer Kenntnis unzutreffende Behauptung. Der Geo-Naturpark ist keine Schutzkategorie des BNatSchG mit entsprechender formaler Erklärung nach dessen §22. Die Beachtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus §1a BauGB und §1 BNatSchG. Es wäre erhellend gewesen, wenn die Planer auch gleich mitgeteilt hätten, wie diese Aufgabe gemäß §1a(3) Satz 2 BauGB zu erfüllen ist. Mit dem bloßen Zitat der gesetzlichen Verpflichtung ist es nicht getan.
- Der Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf. Die Einhaltung bzw. Verletzung der Schutzkategorien des ROP wird nicht dargestellt. So fehlt die Darstellung der Frage, wie in einem Gebiet mit Vorbehalt für den Grundwasserschutz 5ha Weideland überbaut werden können ohne dass dies Einfluss auf das Grundwasser haben kann.
- Wir halten eine artenschutzrechtliche Beurteilung auf der Grundlage von Begehungen, die im Umweltbericht nicht dokumentiert werden, für fachlich unzureichend. Die Oberflächlichkeit einer Grünlandbeurteilung auf dem Augenschein von zwei Allerweltsarten ist beispiellos. Die Angaben der Datenbank natureg sind bei den Artensteckbriefen bekanntlich unvollständig und z.T. Jahre hinter den Erfassungen der Umweltverbände zurück. Hier wäre eine Recherche beim NABU Odenwaldkreis aufschlussreicher gewesen.
- Die mangelhafte Bestandsbeschreibung des Klimas ist für eine Planung in einem Gebiet mit besonderen klimatischen Funktionen (laut ROP) bezeichnend.
- Die Prognose der Planungsauswirkungen ist entsprechend fragwürdig. Wie bei einer 5ha großen Fotovoltaikanlage eine Vergrößerung der Regenwasserversickerung ermittelt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Die benetzten Module werden doch nicht mit dem Gummi abgezogen, sondern das anhaftende Wasser verdunstet. Damit kommt weniger Wasser am Boden an.
- Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Technik wird nicht erörtert.
- Der Verzicht in 2.3 auf Festsetzungen nach §5(2a) BauGB ist bezeichnend, wir halten eine solche Festsetzung für erforderlich.
- Die Ausführungen von Nr. 3.2 (Kontrolle durch Zusammenarbeit mit der unb) sind blanker Hohn - angesichts der Personalsituation dieser Behörde. Derartige Aufgaben kann diese Behörde seit Jahren nicht mehr übernehmen. Wir haben im März 2021 dokumentiert, dass von den etwa 2.000 von der unb seit 1996 bis 2018 beschiedenen Maßnahmen etwa 40% noch nicht begonnen wurden, weil kein Personal für diese Kontroll-Aufgabe zur Verfügung steht. Die Realisierungs- und Erfolgskontrolle der umweltrelevanten Maßnahmen des FNP müssen daher anderweitig organisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.